

Vergaberichtlinien der Stadt Brakel für die Vergabe von Bauleistungen nach der VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen)

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Arten der Auftragsvergabe
3. Aufstellung der Ausschreibungsunterlagen
4. Einholung und Wertung der Angebote
5. Erteilung und Unterzeichnung der Aufträge
6. Abweichungen von Aufträgen
7. Sicherheitsleistungen und Gewährleistung

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Vergaberichtlinien sind für die Vergabe aller Bauleistungen, bei denen die Stadt Brakel einschließlich ihrer Einrichtungen nach § 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO), die wie Eigenbetriebe geführt werden (eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) Auftraggeber ist.
- 1.2 Die Vergabe von Aufträgen nach der VOB richtet sich nach den Vergabegrundsätzen des Innenministeriums des Landes NRW i. V. m den gesetzlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung. Arbeitsgrundlage bildet das jeweils aktuelle „Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in NRW“ (KVHB NW).
- 1.3 Die **Vergabe** – mit Ausnahme der Vorbereitung und Durchführung der Submission- **erfolgt durch die fachlich zuständigen Ämter.**
- 1.4 **Die** Vorbereitung und Durchführung der **Submission** von Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen nach der VOB **erfolgt durch die zentrale Submissionsstelle.** Der Leiter der Submission, der Schriftführer und ein ggf. weiterer hinzugezogener Mitarbeiter dürfen nicht mit der Erstellung der Verdingungsunterlagen und Bearbeitung der Lieferung oder Leistung befasst sein.
- 1.5 Mehrere Aufträge gleicher Art sind möglichst zusammenzufassen. Es ist unzulässig, Aufträge zur Umgehung von Ausschreibungsvorschriften oder Vergabezuständigkeiten aufzuteilen.
- 1.6 Über jede Vergabe ist ein Vermerk (§ 3o VOB/A) zu fertigen, sofern die Auftragswertgrenzen gem. Ziffer 2.1 überschritten werden.

2. Arten der Auftragsvergabe

2.1 Vor Bekanntmachung der Ausschreibung oder Aufforderung zur Angebotsabgabe ist sicherzustellen, dass die voraussichtlich erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, die Verdingungsunterlagen fertiggestellt sind und die Ausführung im vorgesehenen Zeitraum möglich ist.

Es stehen folgende Vergabearten zur Verfügung:

a) Öffentliche Ausschreibung bzw. Offenes Verfahren (VOB/A), Bauleistungen sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben, es sei denn, dass die Eigenart der Bauleistungen oder besondere Umstände eine Abweichung erfordern.

Die Bekanntgabe der Öffentlichen Ausschreibungen erfolgt gem. § 17 VOB/A in den Tageszeitungen Westfalen-Blatt und Neue Westfälische (jeweils Lokalausgabe Höxter/Warburg) sowie zusätzlich im Submissionsanzeiger, Subreport, bi Ausschreibungsblatt und evtl. in weiteren Fachzeitschriften.

Bei der Veröffentlichung in den letztgenannten Schriften ist in den Tageszeitungen nur ein Hinweis auf die vollständige Bekanntmachung in den Schriften ausreichend.

Für die Ausschreibungsunterlagen ist eine Entschädigung in Höhe der Selbstkosten für die Vervielfältigung entsprechend der aktuellen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt zuzügl. Porto zu erheben.

Entsprechend Ziffer 7 der aktuellen Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung erfolgen **öffentliche Ausschreibungen** mit einem veranschlagten Auftragswert (**ohne Umsatzsteuer**) wie folgt:

- **ab 300.000 € im Tiefbau,**
- **ab 150.000 € für Rohbauarbeiten im Hochbau** (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten) und
- **ab 75.000 € für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung.**

b) Beschränkte Ausschreibung (VOB/A),

Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der kommunalen Praxis wird bei Bauleistungen eine beschränkte Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung **bis zu** einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) durchgeführt von höchstens

- **300.000 € im Tiefbau,**
- **150.000 € für Rohbauarbeiten im Hochbau** (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten) und
- **75.000 € für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung.**

Es sollen mindestens vier geeignete Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Unter den Bewerbern ist möglichst zu wechseln. Vor

der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist die Eignung der Bewerber zu prüfen. Die Namen der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bewerber sind geheim zu halten.

c) Freihändige Vergabe,

Aufträge sollen freihändig vergeben werden **bis zu** einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von

30.000 EURO.

Für die Vergaben sind Preisvergleiche durch Einholung von mindestens drei Angeboten durchzuführen. Unter den Bewerbern ist möglichst zu wechseln.

Bei Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von **5.000 EURO** (ohne Umsatzsteuer) kann von Preisvergleichen abgesehen werden, wenn die angebotenen Preise angemessen sind.

- 2.2 Die Vergabestellen können unter Beachtung der Bestimmungen der VOB und von den vorgenannten Vergabe- bzw. Ausschreibungsgrundsätzen für beschränkte Ausschreibungen bzw. freihändige Vergaben ausnahmsweise abweichen, wenn die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände dies rechtfertigen (S. § 3 VOB). Die Gründe für ein Abweichen sind vom Fachamt im Vergabevermerk aktenkundig zu machen.

3. Aufstellung der Ausschreibungsunterlagen

- 3.1 Die **Ausschreibungsunterlagen sind vom Fachamt aufzustellen.** Abweichungen bedürfen der besonderen Begründung, die aktenkundig zu machen ist.
- 3.2 Die Leistungsverzeichnisse sind so umfassend, eindeutig und sachgemäß abzufassen, daß Mißverständnisse in der Auffassung über die einzugehenden Verpflichtungen ausgeschlossen und für die geforderten Leistungen einwandfreie und genaue Preisermittlungen möglich sind.
- 3.3 Die Massen und Mengen dürfen erst nach sorgfältiger rechnermäßiger Ermittlung in das Leistungsverzeichnis eingesetzt werden.
- 3.4 Bei Bauaufträgen, deren Auftragssummen 50.000 EURO überschreiten, ist von dem Auftragnehmer die Führung eines Bautagebuches zu verlangen.
- 3.5 Leistungen, die technisch in Teil- oder Fachlosen ausgeführt werden können, sind unter dem Vorbehalt der Vergabe nach Teil- oder Fachlosen auszuschreiben.
- 3.6 Die Angebotspreise sind grundsätzlich Festpreise hinsichtlich der zeitlichen Bindung. Die Angebotspreise für Bauleistungen sind für eine Zeitspanne (zwischen der Angebotsabgabe und der Fertigstellung) von 10 Monaten als Festpreise auszuschreiben. Das Verfahren für die Vergütung von Lohn- und Materialpreissteigerungen ist in den Vertragsbedingungen zu regeln.
- 3.7 In den Vergabeunterlagen ist zu fordern, dass

- sämtliche Rechnungen – soweit erforderlich – in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden,
- in den Abschlags- und Schlussrechnungen die bislang erbrachten Leistungen sowie die geleisteten Abschlagszahlungen aufzuführen sind und
- den Schlussrechnungen – soweit erforderlich – Massenberechnungen, Aufmasse mit Skizzen oder Zeichnungen und sonstige Unterlagen (z. B. Aufstellungen über Soll- und Isteinbau, Nachweise) beizufügen sind.

4. Einholung und Wertung der Angebote

- 4.1 Die **Fachämter legen die Verdingungsunterlagen** (Leistungsverzeichnisse mit den Vertragsbedingungen) unter Angabe der Haushaltsstelle und des veranschlagten Auftragswertes **der zentralen Submissionsstelle vor**. Bei Beschränkten Ausschreibungen ist eine Liste der aufzufordernden Firmen und bei Öffentlichen Ausschreibungen der Text der Bekanntmachung beizufügen. Der Veröffentlichungstext ist von den Fachabteilungen vorzulegen.

Die Submissionsstelle überprüft die vorgelegten Vergabeunterlagen hinsichtlich der vorgeschlagenen Vergabeart, der verwendeten Vertragsbedingungen und des Bieterkreises bei Beschränkten Ausschreibungen. Mängel sind im Benehmen mit dem Fachamt auszuräumen.

Die Submissionsstelle als die zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle veranlasst bei Öffentlichen Ausschreibungen die Bekanntmachung und versendet die Verdingungsunterlagen an die Bewerber, bei Beschränkten Ausschreibungen an die aufzufordernden Bieter. Rückfragen von Bietern beantwortet das Fachamt (oder das beauftragte Ingenieurbüro) und informiert darüber die Submissionsstelle.

Die eingehenden Angebote sind auf dem ungeöffneten Briefumschlag mit dem Tageseingangsstempel der Poststelle zu versehen und in der Submissionsstelle unter sicherem Verschuß zu halten. Irrtümlich geöffnete Angebote sind sofort wieder zu verschließen; das Versehen ist auf dem Umschlag zu vermerken. Angebote, die der Bieter selbst zum Submissionstermin bringt, sind vom Submissionsleiter entgegenzunehmen und von ihm mit Datum, Uhrzeit und Namenszeichen zu versehen.

- 4.2 Die Öffnung der Angebote hat zur festgesetzten Zeit durch den Submissionsleiter unter Anfertigung einer Niederschrift zu erfolgen. Bei Ausschreibungen nach den Bestimmungen der VOB dürfen bei dem Eröffnungstermin neben dem Submissionsleiter und Schriftführer nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugegen sein (§ 22 Nr. 1 VOB/A), die die Niederschrift unterzeichnen sollten.
- 4.3 Während der Submission sind die Angebote vom Submissionsleiter oder Schriftführer mit einem Perforationsgerät zu kennzeichnen oder sämtliche Blätter mit Namenszeichen zu kennzeichnen. Das Perforationsgerät ist im übrigen von einem nicht an Vergaben oder der Erstellung von Verdingungsunterlagen oder Bearbeitung von Leistungen oder Lieferungen beteiligten Mitarbeiter unter Verschuß zu halten.

- 4.4 Unmittelbar nach dem Submissionstermin sind die Angebote auf Auffälligkeiten (Doppelblätter, Leerblätter, Bleistifteintragungen, Änderungen, Streichungen, fehlende und unzulässige Eintragungen etc.) vom Submissionsleiter unter Beteiligung des/der Schriftführers/Schriftführerin zu prüfen und Feststellungen sowie die Prüfung selbst auf der letzten Seite des Angebotes zu vermerken.
Die rechnerische und fachtechnische Prüfung, Wertung und Vorbereitung der Aufträge erfolgt vom zuständigen Fachamt.
- 4.5 Angebote, die nach Öffnung des ersten Angebots im Submissionstermin eingehen, sind von der Wertung auszuschließen. Die Briefumschläge sind als Eingangsnachweis aufzubewahren.
Angebote, die per Fax übermittelt werden, können nur bei Preisanfragen im Rahmen der freihändigen Vergabe Berücksichtigung finden.
Die verspätet eingegangenen Angebote sind in der Submissionsniederschrift oder in einem Nachtrag besonders aufzuführen. Dabei sind die Eingangszeiten und die etwa bekannten Gründe, die zu dem nicht rechtzeitigen Eingang geführt haben, zu vermerken.
- 4.6 Bei der Wertung der Angebote dürfen nur wirtschaftliche und die in § 25 VOB/A genannten Gesichtspunkte maßgebend sein. Es ist davon auszugehen, dass die ausgeschriebene Bauleistung in vollem Umfang erfolgen bzw. erbracht werden muss.
Auf das Angebot, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte als das wirtschaftlichste anzusehen ist, ist der Zuschlag zu erteilen.
Wird nicht das mindestfordernde Angebot gewählt, ist dies im Vergabevermerk zu begründen.
- 4.7 Bei Auftragssummen von mehr als 5.000 Euro ist ein Preisspiegel zur Wertung der Angebote aufzustellen.
- 4.8 Muster und Proben sind von den Vergabestellen sorgsam zu verwahren, damit sie zur Nachprüfung der Lieferungen herangezogen werden können.
Bei der Auftragsvergabe nicht berücksichtigte Angebote sind 5 Jahre nach Abschluß der Beschaffung bzw. der Baumaßnahme aufzubewahren.

5. Erteilung und Unterzeichnung der Aufträge

- 5.1 Der **Rat** entscheidet über die Auftragsvergaben:
- a) nach Öffentlicher Ausschreibung ab 300.000 EURO,
 - b) nach Beschränkter Ausschreibung ab 100.000 EURO

Der **Haupt-/Finanzausschuss** entscheidet über Auftragsvergaben:

nach beschränkter Ausschreibung ab 50.000 € bis 100.000 €,

darunter entscheidet der Bürgermeister (S. „Regelung der Zuständigkeiten für Ratsausschüsse, Ortsrecht: Zi. 1.3)

- 5.2 Aufträge werden unterzeichnet bei Auftragssummen
- **bis zu 5.000 Euro** durch den jeweils zuständigen **Amtsleiter** (bei Verhinderung durch den stellvertr. AL),
 - von **mehr als 5.000 Euro** durch den **Bürgermeister** (bei Verhinderung durch den allgem. Vertreter des Bgm.).
- 5.3 Bei der Vergabe von Aufträgen an Ratsmitglieder bzw. Ausschußmitglieder ist zu prüfen, ob eine Genehmigung des Rates nach § 11 der Hauptsatzung der Stadt Brakel erforderlich ist.
- 5.4 Bei Verträgen, die sich auf laufende Leistungen beziehen und die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben (z. B. **Wartungsverträge**), ist die Summe der der Stadt nach Vertragsabschluß entstehenden finanziellen Verpflichtungen maßgebend. Bei unbefristeten Verträgen ist die finanzielle Verpflichtung der ersten 5 Jahre maßgeblich.
- 5.5 Aufträge ab 1.000 € sind vor ihrer Ausführung unter Angabe der Auftragssumme schriftlich zu erteilen. Auftragsvergaben, die im Einzelfall aus besonderen Gründen (Eilbedürftigkeit und dergleichen) mündlich erfolgen, sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Dies gilt auch für Auftragserweiterungen und Nachträge.

6. Abweichungen vom Auftrag

- 6.1 Bei Abweichungen vom Auftrag, die zu einer Erhöhung der Auftragssumme oder zu einer Ergänzung oder Änderung des Leistungsverzeichnisses führen, sind rechtzeitig – also vor Beginn der vom Auftrag abweichenden Lieferung oder Leistung – Nachtragsangebote anzufordern. Sie sind fachtechnisch, rechnerisch und wirtschaftlich zu prüfen. Diese Prüfung ist zu bescheinigen.

Die Preisprüfstelle der Bezirksregierung ist unabhängig von der Höhe des Angebotspreises einzuschalten sofern der Verdacht besteht, daß der geforderte Preis gegen die VO PR Nr. 30/53 verstößt .

- 6.2 Die Änderung eines erteilten Auftrages hat schriftlich zu erfolgen. Hierbei ist anzugeben, auf welchen Betrag sich die ursprüngliche Auftragssumme erhöht. Auch entfallende Leistungspositionen und die auf sie entfallenden Summen sind anzugeben.

7. Sicherheitsleistungen und Gewährleistung

- 7.1 Für die vertragsgemäße Erfüllung einer Bauleistung ist ab einer Auftragssumme von 25.000 EURO im Hochbau und 50.000 EURO im Tiefbau eine Sicherheitsleistung von mindestens 5 % der Auftragssumme zu fordern.
- 7.2 Für die Erfüllung der Gewährleistung bei Bauleistungen ist ab einer Auftragssumme von 50.000 EURO eine Sicherheitsleistung von mindestens 3 % zu fordern.

- 7.3 Die Höhe der zu fordernden Sicherheitsleistungen ist von Art und Umfang der möglichen Mängelansprüche abhängig zu machen. Sicherzustellen ist, daß Auftragsvergaben, bei denen die Gewährleistung von Bedeutung ist, mit entsprechend hoch bemessenen Sicherheitsleistungen verbunden werden.
- 7.4 Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich durch selbstschuldnerische Bürgschaften von in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituten und Kreditversicherern zu erbringen. Die Gewährleistungsbürgschaften müssen unbefristet sein.

Diese Vergaberichtlinien sind ab dem 01. Juli 2006 anzuwenden.
Gleichzeitig treten die Vergaberichtlinien vom 01.01.2006 außer Kraft.